

Stadt Altentreptow

Vorlage	Vorlage-Nr:	01/BV/572/2016
federführend:	Datum:	30.08.2016
Bau, Ordnung und Soziales	Verfasser:	Schröder, Maria
	Fachbereichsleiter/-in:	Gutglück, Elvira
Satzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
N	27.09.2016	Hauptausschuss der Stadtvertretung
Ö	11.10.2016	01 Stadtvertretung Altentreptow

1. Sach- und Rechtslage:

Der Entwurf der Friedhofssatzung für die Stadt Altentreptow lag als Beschlussvorlage (Vorlage Nr. 01/BV/563/2016) den Stadtvertretern in der Stadtvertretersitzung vom 19.07.2016 vor. Auf Grund eines Beratungsbedarfs wurde der Entwurf durch die Verwaltung von der Tagesordnung genommen. Der Entwurf wurde neu überarbeitet und wird der Stadtvertretung erneut vorgelegt.

Im Ergebnis der Vorberatung im Hauptausschuss (zuständiger Fachausschuss) am 27.09.2016 wurden nachfolgende Änderungen in die Friedhofssatzung eingearbeitet:

§ 18 Nr. 5: Nicht zugelassen sind alle nachstehenden Materialien: Bei Grabmalen wurde „Holz“ gestrichen, d. h. als Material ist Holz bei Grabmalen zulässig.

§ 24 Nr. 9 wurde komplett gestrichen

§ 30 Alte Rechte neu eingefügt: Bestandsschutz für bestehende Grabanlagen

§ 33 (alt 32) Ordnungswidrigkeiten Nr. 10 wurde wie folgt neu gefasst: Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt und in den bereitgestellten Behältern entsorgt.

Aufgrund dessen, dass der Paragraph „Alte Rechte“ eingefügt wurde, verändern sich die nachfolgenden Paragraphen in der Nummerierung.

2. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow.

Anlage/n:

Entwurf der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow

Satzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg – Vorpommern (Bestattungsgesetz-BestattG M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 11.10.2016 nachstehende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow erlassen:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Friedhof trägt den Charakter eines Waldfriedhofes. 30% des Friedhofes gelten als öffentliches Grün.
- (2) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Altentreptow gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe
 - a) Friedhof Altentreptow
 - b) Friedhof Rosemarsow

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Altentreptow. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Altentreptow waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahme-genehmigung.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Der Bestattungsbezirk Altentreptow umfasst das Stadtgebiet Altentreptow.
- (2) Verstorbenen, die ihren Wohnsitz zuletzt in Altentreptow hatten, können auf den Friedhöfen Altentreptow und Rosemarsow beigesetzt werden, sofern die Kapazität es zulässt.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen (sofern diese möglich sind) ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind **durchgehend** für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video –und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) Plaste-, Papier- und Glasabfälle an anderen Stellen als die dafür vorgesehenen zu entsorgen,
 - i) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Sonstige Veranstaltungen, die nicht direkt mit einer Bestattung zusammenhängen, sind zu beantragen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 7

Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Die Zulassung enthält gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten fest und die Zeitdauer ihrer Gültigkeit.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die eine gültige Gewerbeanmeldung, eine Handwerksrolleneintragung und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die gebührenpflichtige Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.
- (4) Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall-, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben bei der Stadt **eine Zulassung** zu beantragen. Die **Zulassung ist** dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1-4; Abs.5 Satz 2 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgewickelt werden.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden und gleichzeitig ist die Art der Bestattung festzulegen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen **Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte** beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen oder von ihnen Beauftragten fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 10. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Erdgrabstätte/Urnengrabstätte beigesetzt.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) **Särge müssen so beschaffen sein, dass sie den gesetzlichen Anforderungen genügen, insbesondere die Beschaffenheit des Bodens nicht nachteilig verändern und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.** Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. **Die Särge und Sargausstattungen dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material hergestellt sein.**
- Auch Urnen und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen (Bionaturstoffurnen).

- (2) Die Stadt Altentreptow kann auf schriftlichen Antrag eine Ausnahme zulassen.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt
 - auf dem Friedhof in Altentreptow 30 Jahre;
 - auf dem Friedhof in Rosemarsow 30 Jahre.

Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf beiden Friedhöfen 15 Jahre.

- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt
 - auf dem Friedhof in Altentreptow 20 Jahre;
 - auf dem Friedhof in Rosemarsow 20 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb der Friedhöfe des Stadtgebietes sind im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig.
Das Umbetten von Bionaturstoffurnen ist nach einer Ruhezeit von 1 Jahr nicht

zulässig.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahme von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus **Erdwahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten** der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 26 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung, haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV.

Grabstätten

§ 13

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten **sind Eigentum der Stadt Altentreptow**. An ihnen können **Nutzungsrechte** nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) **Erdwahlgrabstätten** (1,50m x 3,0 m),
 - b) **Erdgemeinschaftsgrabstätten** (1,50 m x 3,00 m)
 - c) **Urnenwahlgrabstätten** (1,00m x 1,00 m),
 - d) **anonyme Urnengrabstätten** (0,50m x 0,50 m),
 - e) **Urnengemeinschaftsgrabstätte** (0,50m x 0,50 m)
 - f) **Kinderwahlgrabstätte** (1,00m x 1,20 m)
 - g) **Urnenkammer**
 - h) **Ehrengrabstätten**

- i) pflegevereinfachte Erdgrabstätte (1,50m x 3,00m)
- j) pflegevereinfachte Urnengrabstätte (1,00m x 0,50m)

Es besteht kein Anspruch auf Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- (3) Die Grabstätten nach Abs. 2 Buchstabe **b; d; e; i und j** werden nur in Reihe vergeben.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte **Erd**wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an **Erd**wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) **Erd**wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist - durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wurde.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Erdwahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15

Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenwahlgrabstätten,

- b) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
 - c) anonymen Urnengrabstätten,
 - d) Urnenkammer,
 - e) Erdwahlgrabstätten,
 - f) pflegevereinfachte Urnengrabstätten.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Grabstätten nach Absatz 1 Buchstabe b, c und f werden der Reihe nach vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Aschen bestattet werden, wenn die Nutzungszeit der bestatteten Aschen nicht überschritten wird.
- (3) In anonymen Urnengrabstätten/Urnengemeinschaftsgrabstätten werden Aschen innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m je Urne für die Dauer der Nutzungszeit beigesetzt. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. In pflegevereinfachten Urnengrabstätten mit Grabstein (1,00m x 0,50m) können bis zu zwei Aschen beigesetzt werden.
- (4) In Erdwahlgrabstätten können bis zu 4 Aschen beigesetzt werden.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdwahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (Einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 18 und 26 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu

gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des **Waldfriedhofs** in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI.

Grabmale und Grabeinfassungen

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und Grabeinfassungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung, unbeschadet des § 17, den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

(2) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung der Grabmale sind folgende Mindeststärken einzuhalten:

- a) 0,12 m bei einer Höhe bis zu 1,00 m
- b) 0,14 m bei einer Höhe bis zu 1,50 m

Bei einer größeren Höhe ist die Stärke durch Berechnung der Standfestigkeit mit Verdübelung beim Antrag nachzuweisen. Eine Unterschreitung von 0,14 m ist in diesem Fall jedoch unzulässig. Liegende Grabsteine müssen eine Mindeststärke von 0,10 m aufweisen oder als Tafel von mindestens 0,03 m Stärke auf oder an einem Sockel fest montiert sein.

- auf den Erdgemeinschaftsgrabstätten haben Bronzeplatten eine Größe von 0,15 m x 0,15 m
- pflegevereinfachte Urnengrabstätten heller Granitsockel 0,22 m x 1,0m; 0,10 m über Grasnarbe; Grabstein mit Sockel 0,45 m x 0,65 m +/- 5% mit maximal 2 Vasen auf Sockel
- pflegevereinfachte Erdgrabstätte
Einzelgrabstätte
heller Granitsockel 0,22 m x 1,5 m; 0,10 m über Grasnarbe; Grabstein mit Sockel 0,45 m x 0,65 m (+/- 5 %) mit maximal 2 Vasen auf Sockel
Doppelgrabstätte
heller Granitsockel 0,22 m x 3,0 m; 0,10 m über Grasnarbe; Grabstein mit Sockel 0,85 m x 0,65 m (+/- 5%) mit maximal 2 Vasen auf Sockel
- Urnengemeinschaftsgrabstätten
in Abstimmung mit dem jeweiligen ortsansässigen Steinmetz (in der jeweils gleichen Größe)

- (3) Grabeinfassungen haben eine Mindeststärke von 0,06 m aufzuweisen. Die Stadt kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (4) Grabeinfassungen sind für die in den Fällen des § 13 Abs. 2 a; c; f ausgewiesenen Grabstätten nur aus dem gleichen Material und Farbe zum Grabmal oder Sockel und aus Pflanzen (Hecke bis zu einer Höhe von 0,80 m) zugelassen. Grabeinfassungen sind so aufzustellen, dass die Ausrichtung zum Weg und die Maße der Grabstätte eingehalten werden.
- (5) Nicht zugelassen sind alle nachstehend aufgeführten Materialien:
- für Grabeinfassungen: Beton, Feldsteine, Metall, Holz und Kunststoff.
 - für Grabmale: Glas, Emaille, Kunststoff, Gips und aus Zement aufgesetzter figürlicher oder ornamentaler Schmuck.
- (6) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist maximal bis zu 1/3 der Grabfläche zulässig. Material und Farbe ist der Grabeinfassung anzupassen.
- (7) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 zulassen.

§ 19

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen/ Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale/Grabeinfassungen eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Provisorische Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die Grabeinfassung nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 20

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und Grabeinfassungen ist der Stadt auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und Grabeinfassungen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt überprüft werden können.

§ 21

Standesicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 22

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätten gemäß § 13 Abs. 2 Buchstabe a, c, f, i, j.

- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

§ 23

Entfernung

- (1) Grabmale, Grabtafeln, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Grabtafeln, Grabeinfassungen und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es **der Zustimmung** der Stadt.
- Sind die Grabmale, **Grabtafeln, Grabeinfassungen** oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.
- Sofern gemäß § 13 Abs. 2 Buchstabe a, c, f, Wahlgrabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen, Kränze **und nicht verrottbares Material** sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen auf dem

Friedhofsgelände **zu entsorgen**.

- (2) Die Grabstätten sind dem Gesamtcharakter des **Waldfriedhofs** und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten sind **zu bepflanzen** und können bis zu 1/3 mit einer Steinplatte abgedeckt werden (§18 Abs. 6). Die Pflanzenauswahl muss so getroffen werden, dass die Höhe von 0,80 m nicht überschritten wird und andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Eine weitere Abdeckung der Grabstättenfläche ist untersagt.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei den Grabstätten gem. § 13 Abs. 2 Buchstabe **a, c, f** der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten können **unter Einhaltung dieser Satzung** die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Grabstätten gem. § 13 Abs. 2 Buchstabe a, c, f müssen binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (7) Die Stadt verlangt, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts umgehend abräumt.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.

§ 25

Vorzeitige Einebnung einer Grabstätte

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten der vorzeitigen Einebnung einer Grabstätte zustimmen, wenn triftige Gründe vorliegen.
- (2) Eine vorzeitige Einebnung einer Grabstätte entbindet den Antragsteller nicht von der Abmeldepflicht.

- (3) Der Antragsteller hat die Kosten für die Pflege der eingeebneten Grabstätte bis zum Ablauf der ordnungsgemäßen Ruhezeit zu tragen.

§ 26

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 24 Abs.3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt die Grabstätten gemäß § 13 Abs. 2 Buchstabe a, c, f auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die Grabeinfassung innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Für Grabschmuck gilt § 24 Abs. 1 entsprechend.

VIII.

Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die

Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum und am Grabe abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

IX.

Schlussvorschriften

§ 29

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Friedhofsverwaltung ist zur Aufgabenerfüllung zulässig. Hierzu gehört insbesondere die Führung von Namensregistern der Verstorbenen, der nutzungsberechtigten Personen und der auf dem Friedhof gewerblich Tätigen.

§ 30

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31

Haftung

- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.
- (3) Im Übrigen haftet die Stadt Altentreptow nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Altentreptow verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) **Ordnungswidrig im Sinne § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig**

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
2. die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 3 missachtet;
3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt;
4. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1, 6 und 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert;
5. **Grabstätten entgegen § 17 nicht so gestaltet, anlegt und an die Umgebung anpasst, wie es der Würde des Waldfriedhofes in seiner Gesamtanlage erfordert;**
6. entgegen § 19 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale, Grabtafeln oder Grabeinfassungen errichtet oder verändert;
7. Grabmale, Grabtafeln oder Grabeinfassungen entgegen § 21 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert;
8. Grabmale, Grabtafeln oder Grabeinfassungen entgegen § 22 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält;
9. Grabmale, Grabtafeln oder Grabeinfassungen entgegen § 23 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;

10. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt **und** in den bereitgestellten Behältern entsorgt;

11. Grabstätten entgegen § 26 vernachlässigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 3.000,00 Euro geahndet werden.

§ 34

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt gemäß der Regelung der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow **vom 05.09.2013** außer Kraft.

Altentreptow, 12.10.2016

Bartl
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow ist am der
Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte angezeigt
worden.

Bartl
Bürgermeister